

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

sieht — schon deshalb zu einer schweren Ungerechtigkeit führt, weil ja der Geldwert in verschiedenen Teilen der Monarchie ein ganz verschiedener, weil dieselbe Summe, die in dem entlegenen Karpathendorf einen Mann zum Krösus macht, ihn in Wien nicht vor dem Verhungern schützt. Finden diese örtlichen Verschiedenheiten bei Berücksichtigung des tatsächlichen Jahreseinkommens oder des ortsüblichen Taglohnes schon ihren Ausgleich, so steht es bei weitem schlimmer mit dem Ausgleich zeitlicher Schwankungen des Geldwertes. Wie der Geldwert nach dem Kriege sich zu dem vor dem Kriege stellen wird — das vermag heute wohl niemand zu sagen. Bleiben die Warenpreise auf der gegenwärtigen Höhe oder steigen sie noch weiter, so würde eine auf Grund des noch vor dem Kriege festgestellten Arbeitseinkommens berechnete, auch perzentuell noch so hohe Vollrente nicht das Existenzminimum gewähren. Früher, solange nach dem Krankenversicherungsgesetz in jedem Gerichtsbezirk die Höhe des „ortsüblichen Taglohnes“ unter Umständen in mehreren Kategorien von Amts wegen festgesetzt werden mußte, wäre es wohl einfach und zweckmäßig gewesen, die Renten in Prozentsätzen des ortsüblichen Taglohnes der einzelnen Kategorien festzusetzen. Dadurch wäre einerseits die Ermittlung des Jahreseinkommens in jedem einzelnen Falle überflüssig geworden, andererseits würde bei der durch die Zeitverhältnisse bedingten und durch die Behörden festgestellten Erhöhung oder bei Sinken des ortsüblichen Taglohnes auch die Höhe der Invaliden- (beziehungsweise Witwen-) Rente entsprechend steigen oder fallen. Es hätte nur dafür gesorgt werden müssen, daß die erstmalige Einreihung jedes Einzelalles in die entsprechende Kategorie in richtiger Weise erfolgt und hätte weiters für richtige Feststellung und in entsprechenden Zeiträumen richtig vorzunehmende Aenderung des ortsüblichen Taglohnes gesorgt werden müssen. Da nun aber infolge der Aenderung des Krankenversicherungsgesetzes durch die kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1917 für die Zwecke dieses Gesetzes die Feststellung des ortsüblichen Taglohnes nicht mehr notwendig ist, wäre zu erwägen, ob sie — in verbesserter Art und Weise — nicht für Zwecke der Militärinvalidenversorgung beizubehalten wäre. Die erwähnte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz stuft das Krankengeld nach Lohnklassen ab. Es ließe sich wohl auch die Invalidenrente so nach — allerdings weniger zahlreichen — Lohnklassen abstufen; den Verschiebungen des Geldwertes könnte aber dann nur sehr schwierig Rechnung getragen werden, nur dadurch, daß man in bestimmten Zeiträumen — unmittelbar nach dem Krieg und dann zum Beispiel alle fünf Jahre — ermitteln würde, in welcher Lohnklasse jetzt jene wären, die bei Kriegsausbruch in derselben Gegend der Lohnklasse des Invaliden oder des Gefallenen angehört haben.

Eine weiter zu beantwortende Frage wäre nun die, wie hoch die Vollrente sich belaufen soll, ob sie den ganzen Verdienstentgang oder nur einen Prozentsatz desselben decken soll. Hiefür gibt uns die Unfallversicherung der verschiedenen